

RS Vwgh 1992/12/21 92/10/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0985/73 E 27. Februar 1974 VwSlg 8556 A/1974 RS 3

Stammrechtssatz

Die Behörde hat sich auch mit Einwendungen gegen ein Sachverständigengutachten, dessen Schlüssigkeit im Bereich der allgemeinen Lebenserfahrungen bekämpft wird, auseinanderzusetzen, wiewohl sich diese nicht auf gleicher wissenschaftlicher Ebene bewegen und auch nicht durch ein von der Partei selbst beigebrachtes Gegengutachten belegt wurden (Hinweis E 30.6.1969, 353/67, VwSlg 7615 A/1969).

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Beweismittel Sachverständigenbeweis Begründungspflicht Beweiswürdigung und

Beweismittel Behandlung von Parteieninwendungen Ablehnung von Beweisanträgen Abstandnahme von

Beweisen Gutachten Parteiengehör Parteieninwendungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100190.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at